

## §10

**Zollbeteiligter**

(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr, einen Frei-  
verkehr oder einen besonderen Zollverkehr übergehen, so  
ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.

(2) Soll gestelltes Zollgut ausgeführt, vernichtet oder bei  
der Zollstelle umgewandelt werden, so ist dafür die zollamt-  
liche Überwachung zu beantragen.

(3) Der Antragsteller ist Zollbeteiligter. Wer den Antrag  
als Vertreter ohne Vertretungsmacht stellt, gilt selbst als Zoll-  
beteiligter.

(4) Die Deutsche Post ist befugt, für Zollgut, das von ihr be-  
fordert wird, den Antrag in Vertretung des Empfängers zu  
stellen.

## §11

**Zollantrag**

(1) Zum Zollantrag (§ 10 Abs. 1 und 2) gehören auch alle  
anderen Anträge, die sich auf die beantragte Zollbehandlung  
beziehen.

(2) Der Zollantrag ist, wenn die Zollstelle keine kürzere  
Frist setzt,

1. für Zollgut, das im unmittelbaren Anschluß an eine Be-  
förderung im Seeverkehr gestellt wird, innerhalb von  
45 Tagen,
2. für anderes Zollgut innerhalb von 15 Tagen

nach der Gestellung zu stellen. Die Zollstelle kann diese  
Fristen auf Antrag verlängern, soweit außergewöhnliche Um-  
stände das rechtfertigen; die Frist nach Satz 1 Nr. 2 kann die  
Zollstelle auf Antrag auch verlängern, soweit das zur Ermitt-  
lung der Beschaffenheit des Zollguts erforderlich ist. Vorzeitig  
gestellte Zollanträge werden erst mit der Gestellung des Zoll-  
guts wirksam. Hat die Zollstelle eine Frist für die Gestellung  
gesetzt, so gilt, wenn sie nicht eingehalten wird, der Zollantrag  
als nicht gestellt.

(3) Der Zollantrag darf nur mit Einwilligung der Zollstelle  
zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen,  
wenn das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen  
worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Zollantrag ge-  
ändert werden.

(4) Kann die beantragte Zollbehandlung nicht ohne Ver-  
zögerung abgeschlossen werden, so kann die Zollstelle das  
Zollgut dem Zollbeteiligten überlassen. Sie kann es auch auf  
Kosten des Zollbeteiligten selbst in Verwahrung nehmen oder  
einem anderen in Verwahrung geben. § 8 Abs. 2, 3 und 4 gilt  
sinngemäß.

## §12

**Zollanmeldung**

(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zoll-  
antrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden  
Merkmalen und Umständen unter Angabe der Position des  
Zolltarifs anzumelden. Die Zollstelle kann auf die Zollanmel-  
dung ganz oder teilweise verzichten, soweit die maßgebenden  
Merkmale und Umstände offensichtlich sind und es eindeutig  
oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu  
welcher Position des Zolltarifs das Zollgut gehört. Wenn der  
Zollbeteiligte die zutreffende Position nicht angeben kann  
oder begründete Zweifel über die zutreffende Position hat, so  
leistet die Zollstelle ihm die erforderliche Hilfe.

(2) Die Zollanmeldung ist mit dem Zollantrag abzugeben.  
In Einzelfällen kann die Zollstelle, wenn ihr das Zollgut in  
einer für seine Zuordnung zu der beantragten Zollbehandlung  
erforderlichen Weise angemeldet wird, die Anmeldung der  
übrigen Merkmale und Umstände für eine von ihr zu be-  
stimmende Dauer aufschieben. Auf Verlangen der Zollstelle  
hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.

(3) Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen  
und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zollantrag zunächst

eine vereinfachte Zollanmeldung und nachträglich zu meh-  
reren Zollanträgen, die innerhalb eines von der Zollstelle zu  
bestimmenden Zeitraums gestellt worden sind, zusammenge-  
faßte vollständige Zollanmeldungen (Sammelzollanmeldungen)  
abgegeben werden. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zoll-  
beteiligte Sicherheit zu leisten.

(4) Der Zollbeteiligte hat, soweit es die Zollstelle verlangt,  
nachzuweisen, daß die Zollanmeldung richtig ist. Die Form des  
Nachweises für Umstände, von denen eine günstigere Zoll-  
behandlung abhängt, kann vom Minister der Finanzen in  
einer Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

(5) Die Zollanmeldung darf nur mit Einwilligung der Zoll-  
stelle berichtigt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen,  
soweit die Zollstelle festgestellt hat, daß die Zollanmeldung  
unrichtig ist, oder wenn mit einer Zollbeschau 'begonnen oder  
das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen wor-  
den ist; diesbezügliche Regelungen der Abgabenordnung blei-  
ben hierdurch unberührt.

## §13

**Zollantrag und Zollanmeldung  
durch Aufzeichnung**

(1) Darf Zollgut an einem anderen Ort als bei der Zoll-  
stelle gestellt werden, so kann die Zollstelle unter bestimm-  
ten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zoll-  
antrag und — vorbehaltlich des Absatzes 5 — die Zollanmel-  
dung für das außerhalb der Zollstelle gestellte Zollgut durch  
buchmäßige Aufzeichnung abgegeben werden. Die Zulassung  
wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Aufzeichnung  
übernimmt. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu  
leisten.

(2) Die Aufzeichnung muß erkennen lassen, zu welchem  
Verkehr das Zollgut abgefertigt werden soll, und die für seine  
Zuordnung zu diesem Verkehr erforderlichen Merkmale und  
Umstände enthalten. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung ist in  
ihr zu vermerken. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der  
Gestellung vorzunehmen.

(3) Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist (Ab-  
satz 1), hat das Zollgut von der Gestellung an bis zur Frei-  
gabe oder Überlassung im Zollverkehr unverändert zu er-  
halten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht  
kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut, bevor es  
aufgezeichnet worden ist, eine Zollschuld entsteht. Er hat  
bis zur Abfertigung alle dafür erforderlichen Unterlagen an  
dem von der Zollstelle bestimmten Ort zu deren Verfügung  
zu halten.

(4) Aufgezeichnetes Zollgut kann, wenn es nicht beschauf  
wird, auch durch Ablauf der Frist, während der die Zollstelle  
sich eine Zollbeschau vorbehalten hat, freigegeben oder zu  
einem besonderen Zollverkehr überlassen werden,

(5) Für das innerhalb eines von der Zollstelle zu be-  
stimmenden Zeitraums aufgezeichnete Zollgut hat der Zoll-  
beteiligte zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt eine Sammel-  
zollanmeldung abzugeben.

## §14

**Zollantrag und Zollanmeldung im Reiseverkehr**

Im Reiseverkehr braucht Zollgut, das weder zum Handel  
noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist, nur auf  
Verlangen angemeldet zu werden. Wird keine Anmeldung  
verlangt, so bedarf es auch keines Zollantrags. Wird hiernach  
kein Zollantrag gestellt, so ist Zollbeteiligter der Gestellungs-  
pflichtige.

## §15

**Vorbesichtigung des Zollguts**

Zollgut darf mit zollamtlicher Einwilligung zur Vorberei-  
tung des Zollantrages und der Zollanmeldung unter Zoll-  
aufsicht besichtigt und in dem erforderlichen Umfang vor-  
läufig entnommen werden. Entgegenstehende Verbote und